1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Fremdenverkehrsabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V, S. 154) und dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 09. Juni 2024 sowie der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V, S. 650) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen am 04. September 2024 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 17.12.2018 erlassen.

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kurund Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 2 in 18347 Ostseebad Dierhagen (nachfolgend Kurverwaltung), für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgebpflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
 - a) Bei Beherbergungsbetrieben, Kurkliniken, Ferienwohnungen und -häusern sowie Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
 - b) bei Strandkorbvermietern nach der Anzahl der Strandkörbe, die am Strand zur Vermietung bereitgehalten werden;
 - c) bei Betreibern von Camping-und Wohnmobilplätzen (mit Ausnahme von vermieteten festen Unterkünften) sowie Parkplätzen nach Stellplätzen;
 - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen (außer der Zahl der Auszubildenden) zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.
- (2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars und Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit bis zu 30 Sitzplätzen in Stufe 4 bis zu 60 Sitzplätzen in Stufe 5 bis zu 90 Sitzplätzen in Stufe 6 bis zu 120 Sitzplätzen in Stufe 7 über 120 Sitzplätzen in Stufe 8 b) Ladengeschäfte 1. mit Bedienung mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 10 m² in Stufe 3 bis zu 20 m² in Stufe 4 bis zu 50 m² in Stufe 5 bis zu 100 m² in Stufe 6 über 100 m² in Stufe 7 2. Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 100 m² in Stufe 8 über 100 m² in Stufe 9 c) Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen in Stufe 4 über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen in Stufe 5 d) Parkplätze Stellfläche bis 200 Fahrzeuge in Stufe 6 Stellfläche bis 400 Fahrzeuge in Stufe 8 Stellfläche über 400 Fahrzeuge in Stufe 9 e) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 6 f) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl Einmannbetriebe in Stufe 2 Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in Stufe 3 Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in Stufe 4 Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in Stufe 5 Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in Stufe 6 Betriebe über 8 Arbeitnehmer in Stufe 7 in Stufe 2 g) sonstige freiberuflich Tätige mit bis zu 2 Mitarbeitern in Stufe 3 mit bis zu 4 Mitarbeitern in Stufe 4 mit bis zu 6 Mitarbeitern in Stufe 5 mit bis zu 8 Mitarbeitern in Stufe 6 über 8 Mitarbeiter in Stufe 7 h) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten. Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind: Kirchen

in Stufe 2

in Stufe 3

in Stufe 4

in Stufe 5

mit bis zu 10 Mitarbeitern

mit bis zu 25 Mitarbeitern

mit bis zu 50 Mitarbeitern

über 50 Mitarbeiter

i) Vereine

mit bis zu	100 Mitgliedern	in Stufe 1
mit bis zu	250 Mitgliedern	in Stufe 2
über	250 Mitglieder	in Stufe 3

j) Camping- und Wohnmobilplätze

24,28 EUR/ Stellplatz

k) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 2 a) bis i), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.

I) Taxen je Wagen	41,43 Euro
Reiterhöfe, Pferdepensionen	
Pferdeverleiher je Pferd	16,51 Euro
Bootsverleiher je Boot	16,51 Euro
Fahrradeverleiher je Fahrrad	4,20 Euro

- (3) Als Arbeitskraft/ Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.
 Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis zum 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagen.

§ 4 Höhe der Abgabe

 Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Sie beträgt

a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b)	32,37 EUR/ Bett 4,20 EUR/ Strandkorb	
,	1,20 ESTV Strandions	
c) im Übrigen in		
Stufe 1	9,87 EUR	
Stufe 2	37,22 EUR	
Stufe 3	57,94 EUR	
Stufe 4	86,92 EUR	
Stufe 5	115,89 EUR	
Stufe 6	173,84 EUR	
Stufe 7	289,74 EUR	
Stufe 8	407,10 EUR	
Stufe 9	662,85 EUR	

(2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - a) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
 - b) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Amtes Darß/Fischland für die Gemeinde fällig.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen T\u00e4tigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverz\u00fcglich mitzuteilen. \u00e4nderungen sind bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kurverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde über die Kurverwaltung.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7 Verwendung von Daten

- (1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist die Kurverwaltung darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/ Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSG M-V befugt.
 - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
 - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
 - Registername und Anschrift der Betriebsstätte
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - b. Die Daten dürfen von der Kurverwaltung nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
 - c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 8 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 10.09.2024

gez. Christiane Müller Bürgermeisterin (Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Dierhagen geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	11.09.2024	gez. Müller

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de

Anlage 1 zu § 2 der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 17.12.2018 in der Fassung vom XX.XX.2024

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen

Antiquitätenhandel

Apotheken

Architekten, Ingenieure

Ärzte (außer Badearzttätigkeit)

Ausstellungen, Museen, Messen

Bäckereien, Konditoreien

Badeärzte (soweit nicht unter "Ärzte" erfasst)

Bau- und Heimwerkermarkt

Bauträger

Bauunternehmen, Hochbau

Bauunternehmen, Tiefbau

Bildhauer, Steinbildhauer

Blumengeschäfte

Bootsverleih, Bootsvermietung

Briefpost, Paketdienst

Büchereien, Leihbüchereien, Videothek

Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren

Campingplätze

Computer-Hard- und Software, Einzelhandel

Computerdienstleistungen

Dachdeckerei

Drogerien, Parfümerien

Druckereien

Elektroinstallation

Entsorgungsunternehmen

Fahrradhandel und -reparatur

Fahrradverleih

Fahrschulen

Fahrzeugvermietung

Fernsprechunternehmen

Fischer, Fischerzeugnisse, Einzelhandel

Fitnessbetriebe

Fleischerei, Metzgerei, Schlachterei

Fliesen- und Plattenlegerei

Flugplatz, Luftfahrtunternehmen

Fotogeschäfte

Fotografen

Frisöre

Galerien, Ateliers

Garten- und Landschaftsbau

Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen

Gastwirtschaften, hier: Kneipe Gastwirtschaften, hier: Restaurant

Gasthöfe

Gebäudereiniger

Geld- und Kreditinstitute

Geld- und Sicherheitsdienste

Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.

Gepäckkurierdienst, Kurierdienst

Geschenkartikel- und Andenkenhandel

Getränkehandel

Glaser

Güterverkehr, Fuhrunternehmen

Hafenbetrieb

Handarbeitswaren-Einzelhandel

Handel mit Maschinen und Geräten

Haushaltswaren-Einzelhandel

Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege

Hausverwalter

Heimwerkebedarf-Einzelhandel (Baumärkte)

Heizöl- und Brennstoffhändler

Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei

Hotels garni

Hotels

Hundefrisör

Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig

Immobilienmakler

Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten

Jugendherbergen

Kaffee- und Teeläden

Kegel- und Bowlingbahnen

Kioske

Kirchen

Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene

Kosmetik, Fußpflege

Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör

Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker

Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse

Kur-, Erholungsheime, Sanatorien

Kurkliniken, Kurmittelhäuser

Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel

Landwirtschaftliche Betriebe

Lebensmittel-Einzelhandel

Lederwaren-Einzelhandel

Maler- und Lackierergewerbe

Masseure und medizinische Bademeister

Minigolfplätze

Möbel-/Einrichtungshandel

Obst- und Gemüse-Einzelhandel

Optiker

. Parkhäuser

Parkplätze

Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung

Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)

Personenverkehr (Linienverkehr)

Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)

Raumausstatter

Räuchereien

Rechtsanwälte, Notare

Reedereien, Schifffahrtsunternehmen

Reinigung, Wäscherei, Heißmangel

Reisebüros

Reitstall

Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)

Saunabetriebe, Sonnenstudios

Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)

Schmuck, Uhren-Einzelhandel

Schneiderei, Änderungsschneiderei

Schornsteinfeger

Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)

Schwimmbäder, Spaßbäder

Spielautomaten, Betrieb

Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä

Spielwaren-Einzelhandel Sportartikel-Einzelhandel

Sportschulen

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind

Strandkorbvermietung

Stukkateure, Gipserei, Verputzerei

Tabakwaren

Tankstellen, Autowaschanlagen Tanzlokale, Bars, Discotheken

Taxiunternehmen

Tennisplätze

Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien

Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)

Tierärzte Tischlerei Trinkkurhalle

Unternehmensberater

Vereine

Vermieter/ Verpächter

Verleiher von Spiel- und Sportgeräten

Verlagswesen

Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern

Vermietung von Gästezimmern

Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück

Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.

Versicherungsbüro

Versorgungsunternehmen

Werbeunternehmen/ Druckereien

Werkstatt für Behinderte

Zahnärzte Zimmerei

Zoologischer Bedarf, lebende Tiere